

schicklichen Platz besammelt und in ihren Verrichtungen genau geprüft werden.

4. Für die wegen dieser jährlichen Exercirmeister-Prüfungen vorzunehmende Reise und erwachsende Zehrungskosten, ist jedem der drey Herren Kreis-Inspectoren ein Taggeld von 12 Frkn., dem Oberinstructor aus gleichen Gründen ein Taggeld von 10 Frkn., und jedem der besammelten Exercirmeister für seine Verköstigung 16 Bazen bewilligt, (was, im Ganzen genommen, die jährlichen Militär-Ausgaben um circa Frkn. 240. vermehren wird.)

Gegenwärtiger Beschluß wird der Ebl. Militär-Commission zur Vollziehung, und der Ebl. Finanz-Commission wegen der ökonomischen Bestimmungen zugefertigt.

Beschluß des Kleinen Raths vom 25. Weinmonath 1821, betreffend die Errichtung von zwey Stipendien im Alumnate, zu Wiederergänzung der ehemaligen 15 Alumnen-Plätze.

Das mit zunehmender Zahl solcher Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen, frei-

gende Bedürfniß ökonomischer Unterstützung für würdige Studierende, veranlaßte das Ebl. Schul-Convenc zu einem Wunsche, den der Ebl. Erziehungsrath unter beifälliger Unterstützung mit gutächtlichem Bericht und Antrag an die hohe Behörde des Kleinen Rathes brachte, daß zu Herstellung der bis zur Revolution A. 1798 im Alumnate bestandenen 15 Plätze, nun die zwey annoch vacanten wieder ergänzt werden möchten; doch in der Meynung, daß zu Vermeidung einer kostspieligen Baute, welche der Mangel des gehörigen Platzes im Zuchthofe erforderlich machen würde, dafür einem jeden dieser zwey Plätze ein jährliches Stipendium von fl. 150, als auf welches die Verköstigung der Alumnen berechnet ist, unter solchen Bestimmungen ausgesetzt werde, durch welche die Stipendiaten in wissenschaftlicher Aufsicht und Leitung gänzlich den Alumnen gleichgesetzt würden.

Es haben daher UH Herren und Obern, nach Anhörung dieses ausführlichen Gutachtens, und nach sorgfältiger Berathung erkannt, diese zwey Stipendien als Vervollständigung des Alumnates, und zwar unter nachfolgenden, von dem Ebl. Erziehungsrathe angetragenen Bestimmungen, mit dem jährlichen Betrage von fl. 300. zu errichten.

1. Die beyden Stipendien werden von der hohen Regierung auf gleiche Weise vergeben, wie

die Plätze im Alumnat selbst. Zu diesem Ende überschiekt der Schul-Convent die Zeugnisse über die Aspiranten an die Oberaufsicht des Alumnats, welche darauf mit vorzüglicher Rücksicht auf Pfarrers-Söhne, einen der hohen Regierung vorzulegenden Vorschlag gründet. In diesen Vorschlag können nur Studiosen des obern und untern Collegii, und Schüler der dritten Classe der Gelehrtenschule aufgenommen werden, und zwar insofern sie sich dem geistlichen Stande widmen, wirklich einer Unterstützung bedürftig sind, und ihre Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen, worüber die Zeugnisse des Schul-Convents Auskunft geben sollen, erfreuliche Hoffnungen erregen.

2. Ein solcher Stipendiat wird in allen andern Verhältnissen, als denen des Tischorts, den wirklichen Alumnen gleichgesetzt, und unter die Aufsicht des Inspectors gestellt, in so weit dieselbe bey dem Aufenthalt außer dem Hause Statt finden kann.

Daher sollen die Stipendiaten-

- a. Wöchentlich sich zu der vom Inspector zu bestimmenden Zeit im Alumnat einfinden, dem Inspector Rechenschaft von ihren Studien ablegen, ihre schriftlichen Arbeiten vorweisen, und seinem Rathe und Ermahnungen gehörige Folge leisten.

- b. Sie sollen niemals über Nacht außer der Stadt bleiben dürfen, ohne bestimmte Erlaubniß des Inspectors.
- c. Sie haben die Pflichten der wirklichen Alumnen zu erfüllen, in Rücksicht der Copiaturen oder andern Arbeiten, die ihnen aufgetragen werden.
- d. Lehrstunden dürfen sie nicht ohne Erlaubniß des Inspectors geben, der ihnen die Zahl derselben vorschreiben wird.
- e. Dem sonntäglichen Gottesdienst bey St. Peter sollen sie wie die übrigen Alumnen beywohnen, und am gleichen Plage mit denselben sitzen.
- f. Sie sind der jährlichen Censur mit den Alumnen unterworfen, und sollen wie diese dabey vor der Oberaufsicht erscheinen.
- g. Sie müssen wie die Alumnen, auf alle übrigen außerordentlichen Beneficien und Stipendien, mit Ausnahme der Bücher aus der Thomanschen Stiftung, Verzicht leisten.
- h. Wird einem Stipendiaten wegen Mangel an Fleiße oder Profecten, oder wegen Unsitlichkeit, die Promotion aus seiner Classe in das, oder im Gymnasium verweigert, so ist damit zugleich der Verlust des Stipendii verbunden.

3. Bey Vacanzen im Alumnate muß ein Stipendiat, welcher schon Studiosus ist, unverweigerlich ins Alumnat eintreten. Zu dem Ende hin werden die Lehrer seiner Classe ihre Zeugnisse dem Präsidio der Oberaufsicht übergeben, von wo aus dann die förmliche Ausnahme bey der hohen Regierung eingeleitet wird. Haben aber beyde Stipendiaten als Studiosi Ansprache auf einen Platz im Alumnat, so entscheidet die hohe Regierung nach den ihr vorgelegten Zeugnissen.

4. Wenn aber beyde Stipendiaten noch Schüler der Gelehrtenschule wären, so wird zwar die Verpflichtung, ins Alumnat einzutreten, so bald sie berufen werden, nicht aufgehoben; aber es steht auch den Studiosis Collegii Humanitatis und Carolini frey, sich neben ihnen um die Aufnahme zu bewerben, in welchem Falle dann nach bisheriger Form die Wahl einzuleiten ist.

5. Für diese Einrichtung wird eine Probe von sechs Jahren festgesetzt.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Ebl. Erziehungsrathe, der Ebl. Finanz-Commission und der Ebl. Oberaufsicht des Collegii Alumnorum zugestellt.